

75. Forschungslunch

Konzernverantwortung für Menschenrechte und Umwelt



Building Competence. Crossing Borders.

Dr.iur. Karolina Kuprecht, LL.M., RA

kupe@zhaw.ch, 5. Dezember 2018

Ausgangslage

Vergiftung von Bauern in Indien

Syngenta exportiert ein Pestizidmittel nach Indien, welches dort erlaubt ist. Da sich die indischen Bauern nicht ausreichend schützten, erkrankten sie schwer.

Arbeitsbedingungen in Goldminen

Die Tessiner Raffinerie Valcambi verarbeitet Gold, welches aus Kleinminen stammt. In den Kleinminen herrschen Arbeitsbedingungen, welche nicht den internationalen Standards entsprechen.

Öl-Pipeline in Dakota

Durch den Bau einer Öl-Pipeline wurde das Recht auf Lebensraum der indigenen Bevölkerung vor Ort verletzt. Es bestehen Umweltschutzrisiken. Credit Suisse war an der Finanzierung beteiligt.

«Konzernverantwortung» der Schweizer Gesellschaften?

Corporate Social Responsibility -> Konzernverantwortung

Corporate Social Responsibility

- Das Konzept der Corporate Social Responsibility verlangt von den Unternehmen – grundsätzlich auf **freiwilliger Basis** – ein ethisch korrektes Verhalten: «Doing what is right, not just what is legally necessary».
- Corporate Social Responsibility ist die Verantwortung der Unternehmen für die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt. Die gesellschaftliche Verantwortung umfasst ein breites Spektrum von Themen wie **Arbeitsbedingungen (inkl. Gesundheitsschutz), Menschenrechte, Umweltschutz, Korruptionsprävention, fairer Wettbewerb, Verbraucherinteressen und Besteuerung.**»

Konzernverantwortung: Ausland

2010 USA: Dodd-Frank Act

2011 UNO: Leitprinzipien für
Wirtschaft und Menschenrechte

2011 OECD: Leitsätze für multinationale
Unternehmen

2014 EU: CSR-Richtlinie

2015 UK: Modern Slavery Act

2017 NL: Wet Zorgplicht Kinderarbeid

2017 F: Loi sur le devoir de vigilance

2021 EU: Konfliktmineralien-VO

Konzernverantwortung: Ausland

Ziel:

- Menschenrechtsverletzungen verhindern, z.T. spezifiziert (GB, NL)
- Umweltschutz (F)

Mittel:

- Sorgfaltsprüfung (Due Diligence)
- Berichterstattungspflichten
- Sanktionen in erster Linie durch Verhalten Endverbraucher, Bussen (NL)

Wer:

- grössere Unternehmen
- Spezifische Unternehmen z.B. Unternehmungen mit Konfliktmineralien-Produkten (USA), Importeure (EU-VO)

Wo:

- Ganze Lieferkette
- Länderübergreifende Konzern o.ä.

Konzernverantwortung: Schweiz

2011 UNO-Leitprinzipien für
Wirtschaft und Menschenrechte

2011 OECD-Leitsätze für multinationale
Unternehmen

2012 Petition «Recht ohne Grenzen»

2012- Div. Parlamentarische Vorstösse

2015 Positionspapier/Aktionsplan
Bundesrat

2016 Einreichung Konzernverantwortungsinitiative (KVI)

2018 Indirekter Gegenentwurf zu KVI von Kommission
für Rechtsfragen Nationalrat

2018 Nationalrat genehmigt indirekten Gegenentwurf
Ständerat bildet Subkommission
2019 Berichterstattung an Ständerat

Konzernverantwortung: Schweiz – indirekter Gegenentwurf

Ziel:

- Menschenrechtsverletzungen verhindern, z.T. spezifiziert (GB, NL)
- Umweltschutz (F)

Mittel:

- Sorgfaltsprüfung (Due Diligence)
- Berichterstattungspflichten
- Sanktionen in erster Linie durch Verhalten Endverbraucher, Bussen (NL)
- Haftung für Schäden

Wer:

- grössere Unternehmungen
- Spezifische Unternehmen z.B. Unternehmungen mit Konfliktmineralien-Produkten (USA), Importeure (EU-VO)

Wo:

- Ganze Lieferkette
- Länderübergreifende Konzern o.ä.
- «Gerichtsstand» in der Schweiz

Indirekter Gegenentwurf : Aktienrecht nOR

Art. 716abis

2a. Einhaltung der **Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt** auch im Ausland

Sorgfaltsprüfung

¹ Der Verwaltungsrat **trifft Massnahmen**, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhält. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen und **berichtet darüber**. Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von **kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten**.



OR 963 II

...

Indirekter Gegenentwurf: Haftpflichtrecht nOR

Art. 55

1bis Nach diesen Grundsätzen **haften auch Unternehmen**, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, für den **Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen** in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch **Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland** verursacht haben. Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten. **Exkulpation**

1ter **Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen nicht allein deswegen, weil dieses von jenem wirtschaftlich abhängt.**

Indirekter Gegenentwurf: nIPRG

Art. 139a

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Bei Ansprüchen gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der **Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt** auch im Ausland verpflichtet sind, aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland wegen Verletzung der genannten Bestimmungen **beurteilen sich die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nach diesen Bestimmungen**. Sie unterstehen jedoch dem aufgrund von Artikel 133 anzuwendenden Recht, wenn dies nach dem Zweck der Bestimmungen dieses Rechts und den sich daraus ergebenden Folgen zu einer nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung führt, oder wenn die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nur nach diesem Recht bestehen.

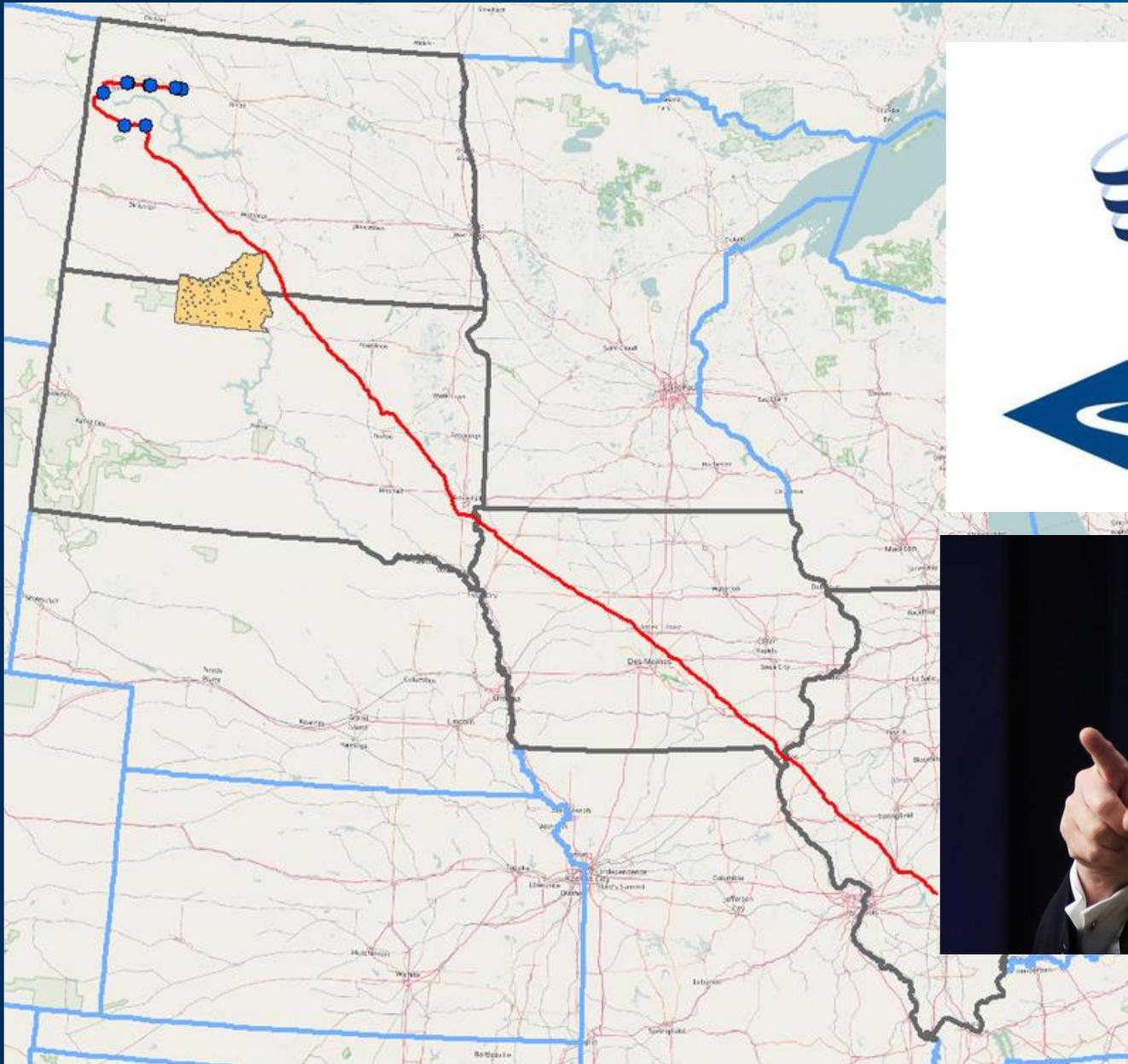
² **Ob eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland tatsächlich kontrolliert, bei Ansprüchen von der genannten Art als haftpflichtige Person ins Recht gefasst werden und ob sie sich von einer Haftung befreien kann, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.**

...

Öl-Pipeline in Dakota



Fertigstellung der Pipeline



Proteste gegen die Pipeline – Klagen der Sioux-Indianer



Engagement von Credit Suisse bei Energy Transfer



CREDIT SUISSE

- Darlehen
- Beteiligungen



ENERGY TRANSFER



Sunoco Logistics

GfbV gegen Credit Suisse in der Schweiz



Menschenrechte Grundsatz indirekter Gegenentwurf

Art. 716abis nOR

⁶ Wo das Gesetz auf die **Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte** und der Umwelt auch im Ausland hinweist, sind damit die entsprechenden **für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen** gemeint.

Betroffene Menschenrechte

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Menschenrechtspakt II)

Geschützt ist:

- Recht auf Selbstbestimmung aller Völker (Art. 1)
- Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15) inkl. Recht indigener Völker auf Kontrolle und Zugang ihrer kulturellen Stätten

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Menschenrechtspakt II)

Geschützt ist:

- Recht auf Selbstbestimmung aller Völker (Art. 1)
- Kulturelles Leben von Minderheiten (Art. 27) inkl. indigene Völker

Betroffene Menschenrechte

ILA-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989

Geschützt sind:

- Rechte der Völker an den natürlichen Ressourcen ihres Landes (Art. 14)
 - Eigentums- und Besitzrechte der Völker an von alters her besiedeltem Land (Art. 15)
- Konsultation und Ersatz aller Schäden bei Exploration von Ressourcen (Art. 15)

UNO-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker, 2007

Geschützt sind:

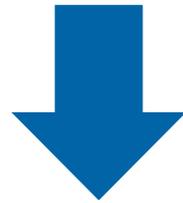
- Recht auf Selbstbestimmung (Art. 3); Vorbehalt staatliche Territorialität (Art. 46)
- Archäologische, historische, kulturelle Stätten (Art. 11 und 12)
- Recht auf Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen (Art. 18)
- Recht auf traditionell besessenes Land, Gebiete und Ressourcen (Art. 26)

Betroffene Menschenrechte

Weltbank: Operational Manual OP. 4.10 – Indigenous Peoples, 2005

Zum Beispiel Ziff. 10:

- «Where the project affects Indigenous Peoples, the borrower engages in **free, prior, and informed consultation** with them.»



Internationale «Public Policy»

- Recht auf Konsultation und Partizipation
- «Free Prior Informed Consent»

Betroffene Menschenrechte

UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, 2011

Ziff. 12

- Verweis auf UNO Menschenrechtscharta (Pakte)
- «Abhängig von den Umständen müssen Wirtschaftsunternehmen gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung ziehen. **So sollten Unternehmen beispielsweise die Menschenrechte von Personen achten, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören**, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, soweit sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben könnten. **In diesem Zusammenhang präzisieren Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern**, Frauen, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen.»

Betroffene Menschenrechte

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 2011

Ziff. 39

- Verweis auf UNO Menschenrechtscharta (Pakte)

Ziff. 40

- «So sollten die Unternehmen beispielsweise die **Menschenrechte von Personen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören**, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, überall dort achten, wo sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben können. **In diesem Zusammenhang präzisieren die Instrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern**, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen.»

Betroffene Menschenrechte

Credit Suisse: Sektor Weisungen und Richtlinien

Zusammenfassung der Weisung zu Öl- und Erdgas:

- «Die Credit Suisse erbringt **keine Finanzierung oder Beratung** für Geschäftstätigkeiten von Öl und Erdgasunternehmen, gegen die glaubwürdige Belege vorliegen, dass sie **in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen ... gegenüber lokalen Gemeinschaften und indigenen Gruppen** involviert sind.»

Indirekter Gegenentwurf: Haftung Credit Suisse?

